



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Köln

141
G 1294

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.boehm.de/amsblatt>

Herausgeber: Bezirksregierung Köln

194. Jahrgang

Köln, 22. April 2014

Nummer 16

Inhaltsangabe:

B **Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

239. Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Köln-Meschenich vom 8. April 2014 Seite 142
240. Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Köln (Kölner Süden) vom 8. April 2014 Seite 142
241. Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Hürth vom 8. April 2014 Seite 142
242. Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Brühl und der Stadt Hürth vom 8. April 2014 Seite 142
243. Denkmalschutz
Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten
hier: Baudenkmal „Fabrikanlage“ Köln-Bayenthal Seite 143
244. Urkunde über die Neubildung der evangelischen Kirchengemeinde Hürth Seite 143
245. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94/FNA 2129-20) zum Antrag der Firma Max Becker Trading GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenmetallen sowie zur Zwischenlagerung von Altholzern am Standort Hansekai 1, Niehler Hafen, 50735 Köln Seite 144

246. Antrag der Firma Max Becker Trading GmbH, Hansekai 1, Niehler Hafen, 50735 Köln, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenmetallen sowie zur Zwischenlagerung von Altholzern am Standort Hansekai 1, Niehler Hafen, 50735 Köln Seite 144
247. Genehmigungsverfahren der Firma RheinEnergie AG (UVPG) – Änderung Heizkraftwerk – Seite 145

C **Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen**

248. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Feststellung nach § 3a UVPG für den Wasserleitungszweckverband der Neffelgemeinden – Tiefenbohrung in Vettweiß-Lüxheim – Seite 146
249. Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Industriekraftwerkes Wachtberg der RWE Power AG Seite 146
250. Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Industriekraftwerkes Berrenrath der RWE Power AG Seite 147
251. Jahresabschlusses 2013 der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts Seite 147
252. 2. Änderungssatzung zur Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 3. April 2014 Seite 148
253. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
hier: Gemeinde Aldenhoven Seite 149
254. Aufgebot von Sparkassenbüchern
hier: Sparkasse Aachen Seite 149

E **Sonstige Mitteilungen**

255. Liquidation
hier: Bürgerverein „Miteinander“ Kohlscheid e.V. Seite 149

Hinweis

Dieser Ausgabe liegt kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B
**Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

**239. Verordnung zum Schutze der Jugend und
des öffentlichen Anstandes für den Bereich der
Stadt Köln-Meschenich vom 8. April 2014**

Aufgrund des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I. 1974, S. 640) zuletzt geändert durch Artikel 177 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11. März 1975 (GV. NW. 1975, S. 258) wird für den Bereich der Stadt Köln verordnet:

Artikel I

Die Befristung der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Köln vom 14. April 2011 (Abl. Köln 2011 S. 117) wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 8. April 2014

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.03.10.01-99/11

Gisela W a l s k e n
Die Regierungspräsidentin

Abl. Reg. K 2014, S. 142

**240. Verordnung zum Schutze der Jugend und
des öffentlichen Anstandes für den Bereich der
Stadt Köln (Kölner Süden) vom 8. April 2014**

Aufgrund des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I. 1974, S. 640) zuletzt geändert durch Artikel 177 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11. März 1975 (GV. NW. 1975, S. 258) wird für den Bereich der Stadt Köln verordnet:

Artikel I

Die Befristung der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Köln vom 4. April 2011 (Abl. Köln 2011 S. 118) in

der Fassung vom 17. April 2012 (Abl. Köln 2012 S. 183) wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 8. April 2014

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.03.10.01-100/11

Gisela W a l s k e n
Die Regierungspräsidentin

Abl. Reg. K 2014, S. 142

**241. Verordnung zum Schutze der Jugend und
des öffentlichen Anstandes für den Bereich der
Stadt Hürth vom 8. April 2014**

Aufgrund des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I. 1974, S. 640) zuletzt geändert durch Artikel 177 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) in Verbindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11. März 1975 (GV. NW. 1975, S. 258) wird für den Bereich der Stadt Hürth verordnet:

Artikel I

Die Befristung der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Hürth 14. April 2011 (Abl. Köln 2011 S. 119) in der Fassung vom 17. April 2012 (Abl. Köln 2012 S. 182) wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 8. April 2014

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.03.10.01-101/11

Gisela W a l s k e n
Die Regierungspräsidentin

Abl. Reg. K 2014, S. 142

**242. Verordnung zum Schutze der Jugend und
des öffentlichen Anstandes für den Bereich der
Stadt Brühl und der Stadt Hürth vom 8. April 2014**

Aufgrund des Artikels 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB) vom 2. März 1974 (BGBl. I. 1974, S. 640) zuletzt geändert durch Artikel 177 des Gesetzes vom 19. April 2006 (BGBl. I S. 866) in Ver-

bindung mit § 1 der Verordnung der Landesregierung des Landes Nordrhein-Westfalen zur Bestimmung der für den Erlass von Rechtsverordnungen nach Artikel 297 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch zuständigen Verwaltungsbehörden vom 11. März 1975 (GV. NW. 1975, S. 258) wird für den Bereich der Stadt Brühl und der Stadt Hürth verordnet:

Artikel I

Die Befristung der Verordnung zum Schutze der Jugend und des öffentlichen Anstandes für den Bereich der Stadt Brühl und der Stadt Hürth vom 14. April 2011 (ABl. Köln 2011 S. 119) in der Fassung vom 17. April 2012 (ABl. Köln 2012 S. 182) wird aufgehoben.

Artikel II

Diese Verordnung tritt einen Tag nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Köln in Kraft.

Köln, den 8. April 2014

Bezirksregierung Köln
Az.: 21.03.10.01-102/11

Gisela W a l s k e n
Die Regierungspräsidentin

ABl. Reg. K 2014, S. 142

243. **Denkmalschutz** **Unterschutzstellung von Landes- und Bundesbauten** **hier: Baudenkmal „Fabrikanlage“ Köln-Bayenthal**

Bezirksregierung Köln
Az.: 35.4.15-03.65

Köln, den 8. April 2014

Ich habe die Stadt Köln veranlasst, folgendes Objekt in die Denkmalliste einzutragen:

Objekt: Baudenkmal
Fabrikanlage
Koblenzer Straße 65, Köln-Bayenthal
Gemarkung Rondorf-Land, Flur 51, Flurstücke
1035, 1658

Die Eintragung erfolgte bei der Stadt Köln am 20. März 2014.

Im Auftrag
gez. S c h m i t z

ABl. Reg. K 2014, S. 143

244. **Urkunde über die Neubildung der evangelischen Kirchengemeinde Hürth**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Johannes-Kirchengemeinde Hürth-Gleuel und die Evangelische Matthäus-Kirchengemeinde Hürth werden zum 1. Januar 2015 aufgehoben.
- (2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Hürth neu gebildet.
- (3) Die Evangelische Kirchengemeinde Hürth ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Hürth-Gleuel und der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Hürth.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Hürth verläuft wie folgt:

Das Gebiet der Evangelischen Kirchengemeinde Hürth umfasst das Gebiet der Kommunalgemeinde Hürth in den zurzeit geltenden kommunalen Grenzen.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Hürth gehört zum Kirchenkreis Köln-Süd.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Hürth hat drei Pfarrstellen, die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Hürth wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hürth, die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Johannes-Kirchengemeinde Hürth-Gleuel wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hürth, die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Hürth wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Hürth.

Artikel 5

In der Evangelischen Kirchengemeinde Hürth ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch.

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Hürth ist uniert.

Artikel 6

Diese Urkunde tritt am

1. Januar 2015

in Kraft.

Düsseldorf, den 1. April 2014

gez. Hieronimus
Das Landeskirchenamt

Anerkennung

Die durch Urkunde der Evangelischen Kirche im Rheinland, Düsseldorf vom 1. April 2014 festgesetzte Neubildung der Kirchengemeinden Evangelische Kirchengemeinde Hürth, unter gleichzeitiger Auflösung der Johannes Kirchengemeinde Hürth-Gleuel und der Evangelischen Matthäus-Kirchengemeinde Hürth, im Kir-

chenkreis Köln-Süd, mit Wirkung zum 1. Januar 2015, wird hierdurch für den staatlichen Bereich auf Grund der Vereinbarung zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und den Diözesen im Land Nordrhein-Westfalen vom 8./18./20./22. und 25. Oktober 1960 (GV NW S. 426) anerkannt.

Köln, den 9. April 2014
Bezirksregierung Köln

Im Auftrag
gez. K r a m e r

Abl. Reg. K 2014, S. 143

245. Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94/FNA 2129-20) zum Antrag der Firma Max Becker Trading GmbH auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenmetallen sowie zur Zwischenlagerung von Althölzern am Standort Hansekai 1, Niehler Hafen, 50735 Köln

Bezirksregierung Köln
Az.: 52.0030/13/11.0-Th

Köln, den 3. April 2014

Die Firma Max Becker Trading GmbH hat nach § 4 BImSchG (Bundes-Immissionsschutzgesetz) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenmetallen sowie zur Zwischenlagerung von Althölzern am Standort Hansekai 1, Niehler Hafen, 50735 Köln, beantragt.

Für dieses Vorhaben ist nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94/FNA 2129-20), in der derzeit geltenden Fassung, eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 3c Satz 1 UVPG ist hierbei zu prüfen, ob das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. Bei der Vorprüfung ist gemäß § 3c Satz 3 UVPG zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.

Nach überschlägiger Prüfung der vorgelegten Unterlagen sind durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten. Eine UVP-Pflicht besteht daher nicht. Dieses Ergebnis der Vorprüfung des

Einzelfalls ist gemäß § 3a UVPG hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Im Auftrag
gez. T h e l e n

Abl. Reg. K 2014, S. 144

246. Antrag der Firma Max Becker Trading GmbH, Hansekai 1, Niehler Hafen, 50735 Köln, auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenmetallen sowie zur Zwischenlagerung von Althölzern am Standort Hansekai 1, Niehler Hafen, 50735 Köln

Bezirksregierung Köln
Az.: 300.52.0030/13/11.0-Th

Köln, den 22. April 2014

Auf der Grundlage des § 10 Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274/FNA-Nr. 2129-8) i. V. mit § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001/FNA 2129-8-9) in der jeweils zurzeit gültigen Fassung wird folgendes bekannt gegeben:

Die Firma Max Becker Trading GmbH, Hansekai 1, Niehler Hafen, 50735 Köln, hat mit Datum vom 5. März 2013, zuletzt ergänzt am 7. April 2014 bei der Bezirksregierung Köln als zuständige Genehmigungsbehörde gemäß § 4 BImSchG einen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung, Behandlung und zum Umschlag von Eisen- und Nichteisenschrotten sowie zur Zwischenlagerung von Althölzern incl. aller Nebeneinrichtungen am Standort Hansekai 1, Hafenbecken 3, 50735 Köln, Gemarkung Longerich, Flur 1, Flurstück 291 (Teilfläche) gestellt.

Antragsgegenstand sind die Lagerung und der Umschlag von Eisen- und Nichteisenmetallen sowie deren Sortierung und Behandlung unter Einsatz einer Schrottschere sowie die Zwischenlagerung von Althölzern. Die maximal geplante Lagerkapazität ist mit 40 150 t angegeben. Der Jahresdurchsatz soll maximal 631 000 t/a betragen, die tägliche Umschlagmenge betrag 1 800 t.

Die Anlage ist den Ziffern 8.11.2.2, 8.12.2, 8.12.3.1 und 8.15.3 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes – Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S. 973) in der zurzeit gültigen Fassung zuzuordnen.

Die Anlage soll nach Erteilung der Genehmigung in Betrieb genommen werden.

Der Antrag auf Erteilung der Genehmigung und die zugehörigen Unterlagen, die das Vorhaben, seinen Anlass, die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen sowie seine Auswirkungen etc. erkennen lassen, liegen gemäß § 10 Abs. 4 BImSchG in der Zeit vom

29. April 2014 bis einschließlich 30. Mai 2014

(außer samstags, sonntags und feiertags) an folgenden Stellen zur Einsicht aus:

Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln, Dezernat 52, Raum K 231, in den Zeiten: Montag bis Donnerstag: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 13.30 Uhr bis 16.30 Uhr, Freitag: 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 13.30 Uhr bis 15.00 Uhr.

Stadt Köln, Der Oberbürgermeister, Umwelt- und Verbraucherschutzamt, Stadthaus, Willy-Brandt-Platz 2, 50679 Köln, Raum 07F42, in den Zeiten: Montag, Dienstag, Donnerstag: 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Mittwoch und Freitag: 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr sowie dort nach telefonischer Vereinbarung, Telefon: 02 21/2 21-2 20 20.

Gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG können bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also spätestens bis einschließlich

13. Juni 2014

Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben werden. Die Einwendungsfrist beginnt mit der Offenlage der Antragsunterlagen. Mit Ablauf der vorgenannten Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind schriftlich an die Bezirksregierung Köln, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln oder gemäß § 12 Abs. 1 der 9. BImSchV an die o. a. Auslegungsstelle zu richten. Es wird darauf hingewiesen, dass Einwendungen von Einwendern, die nicht schriftlich erhoben wurden bzw. deren Namen oder Adressen unleserlich sind, nicht berücksichtigt werden können.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass die Einwendungen an den Antragsteller sowie die beteiligten Behörden zur Stellungnahme weitergeleitet werden. Auf Verlangen des Einwenders werden Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob im Genehmigungsverfahren ein Erörterungstermin nach § 10 Abs. 6 BImSchG durchgeführt wird. Diese Entscheidung wird öffentlich bekannt gegeben.

Ein Erörterungstermin findet gemäß § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nicht statt, wenn:

1. Einwendungen gegen das Vorhaben nicht oder nicht rechtzeitig erhoben worden sind,
2. die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zurückgenommen worden sind,
3. ausschließlich Einwendungen erhoben worden sind, die auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen oder
4. die erhobenen Einwendungen nach der Einschätzung der Genehmigungsbehörde keiner Erörterung bedürfen.

Für den Fall, dass ein Erörterungstermin durchgeführt wird, wird dieser festgesetzt auf

Dienstag, den 2. September 2014, ab 10 Uhr.

Er findet statt bei der Bezirksregierung Köln, Raum H 448, Zeughausstraße 2–10, 50667 Köln

Zum Erörterungstermin wird nicht gesondert eingeladen.

Der Erörterungstermin ist öffentlich (§ 18 der 9. BImSchV). Aktiver Vortrag ist denjenigen Teilnehmern vorbehalten, die Einwendungen gegen das Vorhaben geltend gemacht haben (§ 14 der 9. BImSchV). Bei den anderen Teilnehmern beschränkt sich die Teilnahme an der mündlichen Erörterung auf das Zuhören.

Eine Auskunft, ob der Erörterungstermin stattfindet, kann unter Angabe des Aktenzeichens telefonisch bei Herrn Mülders (Tel.: 02 21/1 47–36 74) oder schriftlich bei der Bezirksregierung Köln, Dezernat 52, 50606 Köln, eingeholt werden.

Diejenigen, die Einwendungen erheben, können sich von einem Bevollmächtigten im Termin vertreten lassen. Dieser hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Genehmigungsbehörde zu geben. Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Durch Einsichtnahme in die Antragsunterlagen und Teilnahme am Erörterungstermin entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (§ 10 Abs. 4 Nr. 4 BImSchG) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag
gez. Scheid

ABl. Reg. K 2014, S. 144

247. **Genehmigungsverfahren der Firma RheinEnergie AG (UVPG) – Änderung Heizkraftwerk –**

Bezirksregierung Köln
Az.: 53.0016/14/1.1-16-Iv

Gemäß § 3a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) – in der zurzeit geltenden Fassung – wird hiermit Folgendes öffentlich bekannt gegeben:

Die Firma RheinEnergie AG, Parkgürtel 24, 50823 Köln, beantragt nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17. Mai 2013 (BGBl. I. S. 1274) – in der zurzeit geltenden Fassung – die Genehmigung Änderung ihres Heizkraftwerkes Merheim in 51109 Köln, Ostmerheimer Straße 557, Gemarkung Merheim, Flur 17, Flurstück 543.

Gegenstand des Genehmigungsantrages ist die Erweiterung des Heizkraftwerks (HKW) Merheim durch die Errichtung und den Betrieb einer zusätzlichen Feuerungsanlage einschließlich Nebeneinrichtungen. Die Feuerungsanlage mit einer Feuerungswärmeleistung von 9 MW wird mit naturbelassenem Holz betrieben. Der erzeugte Dampf wird zur Erzeugung von Strom und Fernwärme verwendet. Die genutzte maximale Gesamtfeuerungswärmeleistung des HKW Merheim bleibt auf 100 MW begrenzt.

Beim HKW Merheim handelt es sich um eine Anlage nach Nr. 1.1 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) vom 2. Mai 2013 (BGBl. I S.973) in der zurzeit geltenden Fassung.

Nach § 3 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 1.1.2 findet das UVPG Anwendung.

Gemäß § 1 Abs. 3 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001) – in der zurzeit geltenden Fassung – war daher zu prüfen, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1a der 9. BImSchV genannten Schutzgüter haben kann.

Diese unter Berücksichtigung des § 3c UVPG durchgeführte Prüfung ergab, dass erhebliche nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind und somit eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung gemäß § 3a Satz 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar ist.

Köln, den 22. April 2014

Im Auftrag
gez. I v e n

ABl. Reg. K 2014, S. 145

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

248. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg, Feststellung nach § 3a UVPG für den Wasserleitungszweckverband der Neffelgemeinden – Tiefenbohrung in Vettweiß-Lüxheim –

Der Wasserleitungszweckverband der Neffelgemeinden, vertr. d. d. Geschäftsführer, Seelenpfad 1 in 52391 Vettweiß, plant eine Tiefenbohrung in Vettweiß, Gemarkung Lüxheim, Flur 6, Flurstück 322 zur Erschließung von Grundwasser.

Nach § 3c UVPG in Verbindung mit § 1 UVPG NW ist gemäß Nummer 4 der Anlage 1 UVPG NW (Tiefenboh-

rung zum Zwecke der Wasserversorgung) eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls vorzunehmen.

Aufgrund der nach Maßgabe der Anlage 1 des UVPG NW vorgelegten Unterlagen ergab die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls, dass durch die geplante Maßnahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind und somit eine Pflicht zur Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist nach § 3a UVPG nicht selbständig anfechtbar. Die Unterlagen sind unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund für die Öffentlichkeit zugänglich.

Dortmund, 9. April 2014

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Az.: 61.44-2014-139

Im Auftrag
gez. Ulrich E l s e n b r u c h

ABl. Reg. K 2014, S. 146

249. Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Industriekraftwerkes Wachtberg der RWE Power AG

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie
Az.: 64.w 3-4.2.2013-6

Arnsberg, den 17. Dezember 2013

Die RWE Power AG hat aufgrund der §§ 4 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 17. Dezember 2013 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Industriekraftwerkes Wachtberg am Standort Frechen im Wesentlichen bestehend aus dem Einsatz von Klärschlamm mit reduziertem Mindestheizwert beantragt. Die Anlage befindet sich wie im Antrag beschrieben auf der Ludwigstraße in 50226 Frechen, Gemarkung Frechen, Flur 27, Flurstück 915 und 920.

Beim Industriekraftwerk Wachtberg handelt es sich um eine dienende Betriebsanlage gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 3 BbergG. Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Anlage 1 Nr. 1.1.1 „Änderung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweiligen zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von mehr als 200 MW). Die Änderung und der Betrieb der Anlage haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Für das unter die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) fallende Vorhaben war daher gemäß § 52 Abs. 2c Bundesberggesetz (BBergG) die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes (für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre) nicht zu verlangen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e i. V. m. § 3c UVPG führte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unterzogen werden muss, da die Änderung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die Vorprüfung des Einzelfalls wurde gemäß der „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ (Anlage 2 des UVPG) durchgeführt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i. V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag
gez. H a n d t k e

ABl. Reg. K 2014, S. 146

250. Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Industriekraftwerkes Berrenrath der RWE Power AG

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie
Az.: 64.b 6-4.2-2013-8

Arnsberg, den 16. Dezember 2013

Die RWE Power AG hat aufgrund der §§ 4 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz unter dem 16. Dezember 2013 die Genehmigung zur Änderung und zum Betrieb des Industriekraftwerkes Berrenrath am Standort Berrenrath im Wesentlichen bestehend aus dem Einsatz von Klärschlämmen mit reduziertem Mindestheizwert beantragt.

Die Anlage befindet sich wie im Antrag beschrieben auf der Villenstraße in 50354 Hürth, Gemarkung Berrenrath, Flur 5, Flurstück 283/73, 383 und 388.

Beim Industriekraftwerk Berrenrath handelt es sich um eine dienende Betriebsanlage gemäß § 2 Abs. 1, Nr. 3 BBergG. Das Vorhaben fällt unter die Ziffer 9 der Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) und unterliegt den Bestimmungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG, Anlage 1 Nr. 1.1.1 „Änderung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Strom, Dampf, Warmwasser, Prozesswärme oder erhitztem Abgas durch den Einsatz von Brennstoffen in einer Verbrennungseinrichtung (wie Kraftwerk, Heizkraftwerk, Heizwerk, Gasturbine, Verbrennungsmotoranlage, sonstige Feuerungsanlage), einschließlich des jeweiligen zugehörigen Dampfkessels, mit einer Feuerungswärmeleistung von

mehr als 200 MW). Die Änderung und der Betrieb der Anlage haben keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt.

Für das unter die Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung bergbaulicher Vorhaben (UVP-V Bergbau) fallende Vorhaben war daher gemäß § 52 Abs. 2c Bundesberggesetz (BBergG) die Aufstellung eines Rahmenbetriebsplanes (für dessen Zulassung ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen wäre) nicht zu verlangen.

Die Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3e i. V. m. § 3c UVPG führte ebenfalls zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht unterzogen werden muss, da die Änderung und der Betrieb der Anlage keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Die Vorprüfung der Einzelfalls wurde gemäß der „Kriterien für die Vorprüfung des Einzelfalls“ (Anlage 2 des UVPG) durchgeführt.

Diese Feststellung ist gemäß § 3a UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Mit dieser Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3a UVPG i. V. mit den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes die erforderliche Information der Öffentlichkeit.

Im Auftrag
gez. H a n d t k e

ABl. Reg. K 2014, S. 147

251. Jahresabschlusses 2013 der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts

– Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 –

Der Verwaltungsrat der LEP-AöR hat am 2. April 2014 den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2013 und den Lagebericht für das Geschäftsjahr 2013 der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts (LEP-AöR) festgestellt und beschlossen, den Jahresfehlbetrag in Höhe von 473 575,57 € zusammen mit dem Verlustvortrag von 863 484,81 € in Höhe von 1 337 060,38 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Mit der Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2013 und des Lageberichtes für das Geschäftsjahr 2013 wurde die Bremen & Bremen GmbH & Co. KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft, Euskirchen, beauftragt. Diese hat mit Datum vom 24. März 2014 den nachfolgend dargestellten uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Ich habe den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts, Euskirchen, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2013 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen

Vorschriften liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kommunalunternehmens. Meine Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von mir durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Ich habe meine Jahresabschlussprüfung nach § 27 KUV und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kommunalunternehmens sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Ich bin der Auffassung, dass meine Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für meine Beurteilung bildet.

Meine Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach meiner Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.,,

Der Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang – sowie der Lagebericht der LEP-Fläche Euskirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts für das Wirtschaftsjahr 2013 kann bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses in der Geschäftsstelle des Kommunalunternehmens im Rathaus der Stadt Euskirchen, Kölner Straße 75, 53879 Euskirchen, Zimmer 116, während der Dienstzeit (Mo, Mi, Fr in der Zeit von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr und Di, Do in der Zeit von 8.30 Uhr bis 16.30 Uhr) eingesehen werden.

Bekanntmachungsanordnung

Der vom Verwaltungsrat der LEP-AöR festgestellte und bestätigte Jahresabschluss 2013 der LEP-Fläche Eus-

kirchen/Weilerswist Anstalt des öffentlichen Rechts wird hiermit gemäß § 27 Abs. 3 Satz 1 Kommunalunternehmensverordnung – KUV öffentlich bekannt gemacht.

Euskirchen, 7. April 2014

LEP-AöR

gez.
Johannes Adams
Vorstandsvorsitzender

gez.
Oliver Knapp
Vorstandsmitglied

ABl. Reg. K 2014, S. 147

252. 2. Änderungssatzung zur Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 3. April 2014

Die Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes „Zweckverband Sparkasse KölnBonn“ hat in ihrer Sitzung vom 18. März 2014 aufgrund § 6 Abs. 1 und 2 sowie § 8 Abs. 2 Buchst. d) des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG –) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 2008 (GV NRW S. 696/SGV NRW 764) in Verbindung mit § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV NRW S. 621/SGV NRW 202) und § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) – jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – nachfolgende zweite Änderungssatzung der Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 19. Januar 2010 beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Sparkasse KölnBonn vom 19. Januar 2010 (ABl. der Stadt Köln 6. Januar 2010; ABl. für den Regierungsbezirk Köln 18. Januar 2010; ABl. der Bundesstadt Bonn 13. Januar 2010) wird wie folgt geändert:

§ 5 S.1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus bis zu fünf Mitgliedern und bis zu drei stellvertretenden Mitgliedern.“

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Vorstehende Satzung, welche das Finanzministerium des Landes Nordrhein-Westfalen am 25. März 2014 genehmigt hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen hingewiesen.

§ 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung lautet:

„Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.,,

Köln, den 3. April 2014

Zweckverband Sparkasse KölnBonn
gez. **R o t e r s**
Der Verbandsvorsteher

ABl. Reg. K 2014, S. 148

253. Ungültigkeitserklärung eines Dienstsiegels
h i e r : G e m e i n d e A l d e n h o v e n

Aldenhoven, 3. April 2014

Im Rathaus der Gemeinde Aldenhoven hat es in der Nacht zum 23. März 2014 einen Einbruch gegeben. Dabei wurde u. a. das große Dienstsiegel (Durchmesser 3,6 cm) mit der Nummer 5 entwendet. Leider wurde es nicht mehr gefunden.

gez.: **L o t h a r T e r t e l**
Der Bürgermeister

ABl. Reg. K 2014, S. 149

254. Aufgebot von Sparkassenbüchern
h i e r : S p a r k a s s e A a c h e n

Zum Zwecke der Kraftloserklärung werden die abhanden gekommenen Sparkassenbücher der Sparkasse Aachen zu folgenden Konten aufgeboten: Kontonummer: 392150769, 3071995199, 3071987758, 3071993681.

Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bis zum

2. Juli 2014

beim Vorstand der Sparkasse Aachen, Friedrich-Wilhelm-Platz 1-4, 52062 Aachen, anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Aachen, den 2. April 2014

Sparkasse Aachen
Der Vorstand

ABl. Reg. K 2014, S. 149

E Sonstige Mitteilungen

255. Liquidation
h i e r : B ü r g e r v e r e i n „ M i t e i n a n d e r “
K o h l s c h e i d e . V .

Der Bürgerverein „Miteinander“ Kohlscheid e.V. (VR 4099) ist aufgelöst. Eventuelle Gläubiger werden gebeten sich zu melden.

Der Liquidator

ABl. Reg. K 2014, S. 149

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**0221/
1472222**



Eine Information der Landesregierung

Einzelpreis dieser Nummer 0,24 €

Einrückungsgebühren für die zweigespaltene Zeile oder deren Raum 1,00 €.
Bezugspreis mit Öffentlichem Anzeiger halbjährlich 9,- €.

Bestellungen von Einzelexemplaren werden mit 3,50 € berechnet.

Abbestellungen müssen bis zum 30. 04. bzw. 31. 10. eines jeden Jahres bei der Firma Böhm Mediendienst GmbH vorliegen.
Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erscheinen anerkannt.

Bezug und Einzellieferungen durch Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0,
eMail: info@boehm.de, www.boehm.de/amtsblatt.
Die Anschriften der Bezieher werden EDV-mäßig erfasst.

Redaktionsschluss: Montag, 12 Uhr.

Herausgeber und Verleger: Bezirksregierung Köln, Postfach 10 15 48, 50606 Köln.

Produktion: Böhm Mediendienst GmbH, Hansaring 10, 50670 Köln, Telefon (02 21) 9 22 92 63-0.